

Betteln

Arbeitsblatt 2 Rechtlicher und behördlicher Umgang mit Bettlerinnen und Bettlern

Strafverfügung

(Quelle: Bettelobby Wien)

LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN Polizeikommissariat Josefstadt für die Bezirke 7, 8 und 9 1080 Wien, Fuhrmannsgasse 5 ☎ (+43/0) (1) 313 10-0* pk-w-08-kanzlei@polizei.gv.at	<small>Bitte nur während der Amtsstunden anrufen! Mo-Mi 07:30-15:30 Uhr, Do 07:30-16:30 Uhr, Fr 07:30-13:00 Uhr (werktags)</small> <small>Bitte nur während des Parteienverkehrs vorsprechen! Mo-Mi 08:00-14:00 Uhr, Do 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:30 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr (werktags)</small>		
Z070814	DVR: 0003506		
Zustellung zu eigenen Händen (Name, Beruf, Adresse des Beschuldigten)			
Herrn/Frau [REDACTED]			
AZ.: (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in ☎ Nebenstelle/Telefax Datum [REDACTED]			
<h3>Strafverfügung</h3>			
Sie haben am [REDACTED] um (von – bis) [REDACTED] in [REDACTED] Uhr Wien 7., Mariahilfer Straße 56 (Filiale d. Fa PUMA)			
1.) an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher Weise um Geld und Geldwerte gebettelt indem Sie zu den Passanten humpelten, ihnen einen Pappbecher entgegenstreckten und ein Pappschild mit der Aufschrift "Ich bin obdachlos! Ich habe Hunger! Danke! hatten und			
2.) dadurch dass Sie immer wieder zwischen Gehsteigkante und den Schaufenstern der umliegenden Geschäfte hin und her pendelten und die Passanten immer wieder nach links oder rechts ausweichen mussten und betteln am Gehsteig im Ortsgebiet ein Verhalten gesetzt, dass zur Behinderung des Fußgängerverkehrs führte und die Fußgänger den Gehsteig somit nicht ungehindert benützen konnten.			
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:			
1.) § 2 Abs. 1 lit. a WLSG			
2.) § 78 lit. c StVO			
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:			
Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 150,00 €	3 Tage	xxx	§ 2 Abs. 1 WLSG
2.) 150,00 €	3 Tage	xxx	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Betteln

Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu den Bettelverboten in Österreich (11. Juli 2012)

(© [https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/1/3/CH0004/CMS1346744159107/bettelverbote - ladenschluss - obsorge presseinfo.pdf](https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/1/3/CH0004/CMS1346744159107/bettelverbote_-_ladenschluss_-_obsorge_presseinfo.pdf))

Bettelverbote in Österreich

In Entscheidungen zu Bettelverboten in Österreich hat der Verfassungsgerichtshof folgende grundlegende Aussagen getroffen:

o Die Bundesländer sind zuständig, Bettelverbote zu erlassen. Dem Landesgesetzgeber steht es kompetenzrechtlich zu, im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei gegen unerwünschte Erscheinungsformen der Bettelei Regelungen zu treffen.

o Bettelverbote, die bloß bestimmte Erscheinungsformen des Bettelns unter Strafe stellen, zB aggressives Betteln, Betteln mit Kindern, gewerbsmäßiges Betteln, sind nicht verfassungswidrig.

o Bettelverbote ohne Ausnahme, also auch solche, die nicht aggressives ("stilles") Betteln - etwa mit einem Schild oder, symbolisch, mit einem Hut - umfassen, sind jedoch verfassungswidrig. Solche umfassende Verbote jeglichen Bettelns sind unsachlich und widersprechen dem Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Wörtlich hält der Verfassungsgerichtshof dazu fest:

"Öffentlichen Orten (...) ist die Begegnung mit anderen Menschen immanent. Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann (...) von der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben ohne qualifizierte, etwa aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, nicht ausgehen."

"Dass derartige Mitteilungen als belästigend, ja unter Umständen auch als störend oder schockierend empfunden werden, ändert ebenso wenig etwas am grundsätzlichen Schutz derartiger kommunikativer Verhaltensweisen durch Artikel 10 EMRK (...) wie der Umstand, dass diese primär aus finanziellen Antrieben gesetzt werden."

"Dieses ("stille" Betteln, Anm.) an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig."